

Leitfaden

Innovative klimaneutrale Prozesswärme und -kälte in Betrieben

Jahresprogramm 2024

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, September 2024

Inhalt

	Vorwort	3
	Die Ausschreibung auf einen Blick	4
1.0	Programmziele	5
2.0	Zielgruppe	6
3.0	Fördergegenstand	7
3.1	Allgemeine Anforderungen und Rahmenbedingungen	7
3.2	Modul A: Innovative Dekarbonisierungskonzepte für KMUs	9
	3.2.1 Förderungsfähige Maßnahmen	9
	3.2.2 Nicht förderungsfähige Maßnahmen und Leistungen	9
	3.2.3 Erforderliche Inhalte	9
	3.2.4 Verpflichtende Beratung	10
	3.2.5 Projektauswahl	10
	3.2.6 Förderungshöhe	10
	3.2.7 Umsetzungsfristen	10
	3.2.8 Einreichunterlagen	10
3.3	Modul B: Investitionsförderung für Pilotprojekte zur Dekarbonisierung von Prozesswärme und -kälte	11
	3.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen	11
	3.3.2 Nicht förderungsfähige Maßnahmen	12
	3.3.3 Erforderliche Inhalte	12
	3.3.4 Begleitforschung	12
	3.3.5 Projektauswahl	13
	3.3.6 Förderungshöhe	13
	3.3.7 Umsetzungsfristen	13
	3.3.8 Einreichunterlagen	13
4.0	Fördermittel und rechtliche Grundlagen	15
4.1	Budget und Ausmaß der Förderung	15
4.2	Mittelvergabe	15
4.3	Projekt- und Kostenänderungen	15
4.4	Kombination von Förderungen	16
	4.4.1 Komplementäre Förderprogramme für Unternehmen – Beratungsleistungen	16
	4.4.2 Komplementäre Förderprogramme für Unternehmen – Investitionsförderungen	16
4.5	Rechtliche Grundlagen	17
5.0	Ablauf	18
5.1	Ablauf und Auswahl der Projekte	18
5.2	Zeitplan und Einreichfristen	18
6.0	Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusagen	20
7.0	Programmbegleitende Aktivitäten	20
8.0	Publizitätsmaßnahmen	21
9.0	Kontakt	21
	Impressum	22

Vorwort

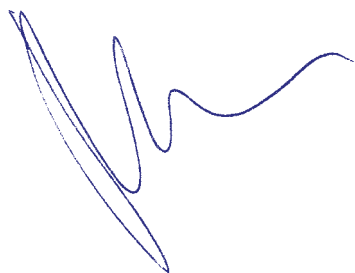
Die Dekarbonisierung von Unternehmen spielt eine wesentliche Rolle in der Reduktion von Treibhausgasemissionen und somit für die Erreichung der nationalen Klimaziele. Thermische Anwendungen vom Tiefkühlen bis zur Heißdampferzeugung werden aktuell noch häufig durch fossile Energieträger versorgt, können aber aus erneuerbaren Quellen bereits effizient abgedeckt werden.

Hier setzen wir mit dem Programm *Innovative klimaneutrale Prozesswärme -kälte in Betrieben* an und unterstützen produzierende und dienstleistende Unternehmen, die in ihrem Betrieb klimafreundliche Energieerzeugungs- und Verteilungssysteme konzipieren und umsetzen möchten.

Gesucht werden Pilotprojekte mit innovativen Systemlösungen, in denen mehrere Komponenten (und nicht nur Einzeltechnologien) miteinander verschränkt zu einer Effizienzsteigerung sowie einer Wärme- und Kälteversorgung auf Basis erneuerbarer Energien beitragen. So soll eine deutlich stärkere Reduktion der betrieblichen fossilen Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Einsatz einzelner Technologien bewirkt werden.

Durch die Förderung setzen wir damit einen wichtigen Anreiz für Unternehmen, ihre Prozesse energetisch zu optimieren und ihre fossilen Energieerzeugungsanlagen mit erneuerbaren Erzeugungsanlagen zu ersetzen. Außerdem unterstützen wir Technologieanbieter:innen dabei, ihre Produkte erfolgreich am Markt zu etablieren. Damit soll eine größere Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern erreicht werden und insgesamt ein Beitrag zur nachhaltigen, klimafreundlichen und zukunftsweisenden Entwicklung der österreichischen Wirtschaft geleistet werden.

Wir laden Sie herzlich ein, aktiver Teil der Energiewende zu sein und freuen uns auf zahlreiche Einreichungen!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Die Ausschreibung auf einen Blick

Indikatives Budget	ca. 15 Mio. Euro
Ziele	Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die Dekarbonisierung von Betrieben mit Prozessversorgungstemperaturen bis zu 400 °C
Zielgruppe	Unternehmen, die Prozessenergie zur Herstellung von Gütern und/oder zur Bereitstellung von Dienstleistungen benötigen; Anwendungsbereiche reichen vom Tiefkühlen bis zur Heißdampferzeugung (z. B. Kühlen, Waschen, Trocknen, Sterilisieren, Kochen/Pasteurisieren, Backen, Destillieren, Pulverbeschichten, Extrudieren, Spritzgießen, Lackieren, etc.)
Gegenstand der Förderung	Gesucht werden innovative, effiziente, erneuerbare Systemlösungen bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, • Austausch fossiler Energieerzeugungsanlagen gegen erneuerbare Energieerzeugungsanlagen.
Aufbau der Ausschreibung	<u>Vorbereitung von Projekten (ausschließlich für KMUs):</u> Modul A – Innovative Dekarbonisierungskonzepte für KMUs <u>Umsetzung von Projekten (für alle Unternehmensgrößen):</u> Modul B – Investitionsförderung für Pilotprojekte zur Dekarbonisierung von Prozesswärme und -kälte
Fördergeber und Kontakt für strategische Fragestellungen	Klima- und Energiefonds DJ ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Sandra Braumann E-Mail: sandra.braumann@klimafonds.gv.at Tel.: +43 1 5850390-44
Förderabwicklung und Einreichberatung	Kommunalkredit Public Consulting GmbH Bearbeitungsteam „Innovative klimaneutrale Prozesswärme und -kälte in Betrieben“ Tel.: +43 1 31631-723 E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at
Ausschreibungsende	28.02.2025, 14:00
Ausschreibungswebsites	www.klimafonds.gv.at/call/prozesswaerme www.umweltfoerderung.at/inno-waka

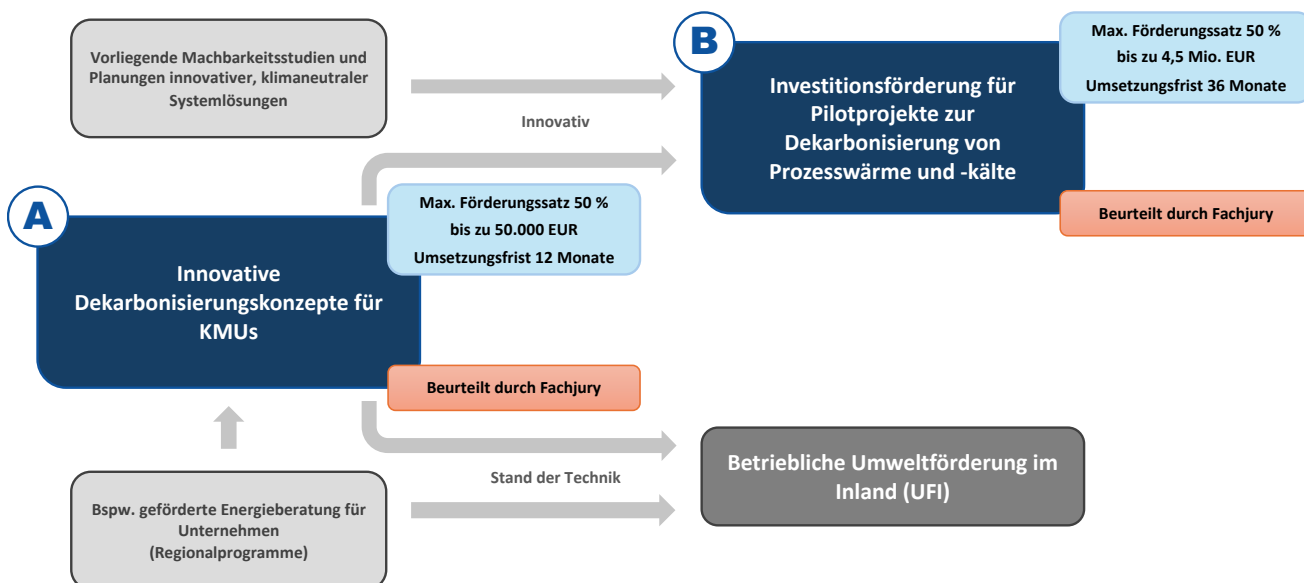


Abbildung 1: Aufbau des Programms *Innovative klimaneutrale Prozesswärme und -kälte in Betrieben*

1.0 Programmziele

Ziel des Programms *Innovative klimaneutrale Prozesswärme und -kälte in Betrieben* ist die Reduktion von Treibhausgasemissionen in Österreich durch die Dekarbonisierung industrieller Anlagen, welche Prozesstemperaturen bis zu ca. 400 °C benötigen – vom Tiefkühlen bis zur Heißdampferzeugung. Dies soll im Rahmen des vorliegenden Programms durch eine innovative Maßnahmenkombination erreicht werden: Zunächst soll die betriebliche Energieeffizienz gesteigert werden, beispielsweise durch die Nutzung von Abwärme und Abkälte, oder die Umrüstung von Produktionsanlagen. Die verbleibende benötigte Energie, die aktuell durch fossile Energieträger bereitgestellt wird, soll durch den Austausch der Wärme- und/oder Kälteerzeugungsanlage(n) auf erneuerbare Energieträger umgestellt werden. Damit kann in Betrieben sowohl der Endenergieverbrauch als auch die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern reduziert werden.

Das Programm unterstützt weiters den Markthochlauf für innovative Technologien, Technologiekombinationen und Systemlösungen zur Bereitstellung klimaneutraler Niedertemperaturwärme und -kälte, die technisch bereits weit fortgeschritten, aber noch nicht etabliert sind. Damit wird die Verfügbarkeit von innovativen, effizienten und erneuerbaren Systemlösungen zur Dekarbonisierung von Unternehmen in der Produktion und im Dienstleistungsbereich erhöht und der Absatzmarkt für Anbieter:innen hochinnovativer Technologien zur Substitution fossiler Energieträger im Niedertemperaturbereich gestärkt. Strategisch soll das Programm die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen festigen, Risiken im Zusammenhang mit Klimawandel und Energiepreisvolatilität mindern und insbesondere einen Beitrag zur [österreichischen Klimaschutzstrategie](#), zur [österreichischen Wärmestrategie](#) und zum [Nationalen Energie- und Klimaplan](#) leisten.

Um die Wirkung der Projekte, die im Rahmen des Programms zur Förderung kommen, über die geförderten Betriebe hinaus auszuweiten, sind programmbegleitende Disseminationsaktivitäten geplant. Weiters sollen im Zuge einer externen Begleitforschung auf Basis der geförderten Konzept- und Umsetzungsprojekte unter Einhaltung betriebsinterner Compliance-Regelungen und unter Berücksichtigung von Betriebsgeheimnissen branchenspezifische Lösungen mit Vorbildcharakter ausgearbeitet werden ([s.a. Abschnitt 7](#)). Die im Programm umgesetzten innovativen erneuerbaren Systemlösungen sollen daher auf Branchenebene und/oder auf Ebene des Einsatzbereichs der Prozesstemperatur multiplizierbar sein.

2.0 Zielgruppe

Die gegenständliche Ausschreibung richtet sich an Unternehmen, welche ihr innerbetriebliches Wärme- und Kälteversorgungssystem dekarbonisieren möchten. Der Fokus liegt auf Prozesswärme und -kälte zur Herstellung von Gütern (z. B. Lebensmittel, Papier, Arzneimittel, Kunststoff- und Metallprodukte, Chemikalien) und/oder zur Bereitstellung von Dienstleistungen (z. B. Wäschereien, Großküchen). Dabei soll der Energieerzeugereinsatz für die benötigte Prozessenergie auf ein Minimum reduziert und ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern bezogen werden. Raumwärme oder -kälte bereitzustellen oder in Wärme- oder Kältenetze einzuspeisen, ist zwar im Rahmen des gegenständlichen Programms möglich, jedoch muss die Wärme- oder Kälteerzeugungsanlage primär der Versorgung von betriebsinternen Prozessen dienen.

Die avisierte Versorgungstemperatur ist nach oben hin auf 400 °C begrenzt. Dies ermöglicht die Berücksichtigung einer Vielzahl typischer Niedertemperaturprozesse wie Waschen, Trocknen, Backen, Kochen, Destillieren, Lackieren, Galvanisieren, aber auch spezielle Verfahren in der Kunststoff- und Metallverarbeitung wie das Spritzgießen und Pulverbeschichten. Der untere Temperaturbereich inkludiert sämtliche Niedertemperaturanwendungen bis hin zum Tiefkühlen von Produkten.

Einreichberechtigt sind sämtliche natürliche und juristische Personen in Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere:

- Produktionsbetriebe,
- Dienstleistungsbetriebe,
- Contractor:innen.

Der modulare Aufbau des Calls richtet sich an Unternehmen unterschiedlicher Größe, ausgestattet mit Energieerzeugungs- und Verteilungssystemen unterschiedlicher Komplexität, die sich in verschiedenen Stadien auf dem Weg zur Dekarbonisierung ihrer Prozessenergie befinden und innovative Pfade hin zur Dekarbonisierung anstreben.

Modul A – Innovative Dekarbonisierungskonzepte für KMUs ist exklusiv auf Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zugeschnitten¹, die detaillierte Umsetzungspläne zur Effizienzsteigerung, kombiniert mit dem Einsatz von erneuerbaren Energieträgern, erstellen möchten.

Modul B – Investitionsförderung für Pilotprojekte zur Dekarbonisierung von Prozesswärme und -kälte nimmt Unternehmen in den Fokus, die ein bereits vorliegendes konkretes Konzept bzw. eine Planung für ein innovatives Maßnahmenbündel zur Energieeffizienzsteigerung und den Umstieg auf erneuerbare Energieträger umsetzen möchten. Antragsberechtigt sind alle Unternehmen unabhängig von deren Größe.

Neben Unternehmen, die nicht dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen (ETS) unterliegen, kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ETS-pflichtigen Unternehmen im Rahmen dieser Ausschreibung gemäß § 5 Abs. 1 Z 8 lit. b Investitionsförderungsrichtlinie 2022 für die Umweltförderung im Inland (IFRL 2022) eine Förderung gewährt werden.

Wenn das einreichende Unternehmen im ETS erfasst ist², ist die Abwicklungsstelle (KPC) vor Projekteinreichung zur Abklärung der Förderungsmöglichkeit zu kontaktieren.

Generell wird allen förderwerbenden Unternehmen empfohlen, ein Beratungsgespräch bei der KPC in Anspruch zu nehmen, um sicherzustellen, dass sich das geplante Vorhaben mit den Förderkriterien deckt.

¹ Großunternehmen (GU) sind gemäß [Bundes-Energieeffizienzgesetz \(EEffG\)](#) § 42 Abs 1 zur Implementierung von anerkannten Energiemanagementsystemen bzw. zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits verpflichtet. GUs sind daher in Modul A der gegenständlichen Ausschreibung nicht antragsberechtigt.

² S. a. [Informationsblatt Zielgruppen](#) der betrieblichen Umweltförderung, Abschnitt 3.3.

3.0 Fördergegenstand

3.1 Allgemeine Anforderungen und Rahmenbedingungen

Im Programm *Innovative klimaneutrale Prozesswärme und -kälte in Betrieben* wird die Entwicklung von Konzepten sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur Dekarbonisierung von Unternehmen gefördert.

Sowohl im Zuge der Konzepterstellung (Modul A) als auch in der Umsetzung (Modul B) sind folgende Anforderungen an die eingereichten Projekte zu beachten:

- Gesucht werden **innovative, effiziente und erneuerbare Systemlösungen** (s. a. Infobox auf S. 8). Maßnahmen zur Effizienzsteigerung fossiler Anlagen ohne Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger sind im Rahmen des vorliegenden Programms nicht förderungsfähig³.
 - Anwendungsbereiche, für die eine Förderung vergeben werden kann, reichen vom Tiefkühlen bis zur Heißdampferzeugung mit einer Obergrenze der Versorgungstemperatur von 400 °C⁴. Das betrachtete System – im Folgenden als **„400 °C-System“** bezeichnet – umfasst die erneuerbare(n) Wärme- und/oder Kälteerzeugungsanlage(n) und jene Anlagenteile, welche von der neu installierten, erneuerbaren Erzeugungsanlage betrieben werden. Falls aus Hochtemperaturprozessen heraus die Nutzung von Abwärme im nachgelagerten 400 °C-System möglich ist und dafür ein Temperaturhub notwendig wird, muss für diesen Temperaturhub eine erneuerbare Energieerzeugungsanlage eingesetzt werden.
 - Innovative Systemlösungen, die im vorliegenden Programm gefördert werden, umfassen sowohl Maßnahmen zur **Effizienzsteigerung** (z. B. durch Auf- und Umrüstung von Produktionslinien, Abwärme- und Abkältenutzung) als auch Maßnahmen zum Austausch von Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen und innerbetrieblichen Wärme- und Kälteverteilnetzen unter Verwendung **erneuerbarer Energieträger**. Sollte nachgewiesen werden können, dass die Produktionsprozesse innerhalb des 400 °C Systems
- unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Überlegungen bereits weitestgehend energetisch optimiert sind, können auch innovative, erneuerbarer Energieerzeugungstechnologien und deren Kombination ohne weitere Effizienzmaßnahmen gefördert werden. Bereits getätigte Effizienzmaßnahmen und deren Wirkung auf das innerbetriebliche Energieerzeugungs- und Verteilungssystem (z. B. Steigerung des Wirkungsgrades, Senkung des Energieverbrauchs) müssen in der Projektbeschreibung detailliert geschildert und quantifiziert werden.
- Die erneuerbare Wärme- bzw. Kälteanlage muss überwiegend zur Versorgung von betriebsinterner **Prozessenergie** genutzt werden. Dies bedeutet, dass mehr als 50 % der durch die Anlage erzeugten Energie zur Eigenversorgung für die Produktion von Gütern und/oder zur Bereitstellung von Dienstleistungen genutzt werden müssen. Die Errichtung von Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen und Verteilnetzen zur überwiegenden Netzeinspeisung bzw. zur überwiegenden Bereitstellung von Raumwärme und/oder -kälte ist nicht förderungsfähig. Im Falle des Energieverkaufs muss zur Bilanzierung der Nachweis der Eigennutzung durch die Übermittlung der entsprechenden Lieferverträge an die KPC erbracht werden.
 - Durch die Auf- und Umrüstung der innerbetrieblichen Prozesse und den Austausch der Wärme- bzw. Kältequelle soll ein möglichst hoher **Dekarbonisierungsgrad** erreicht werden. Innerhalb des definierten 400 °C-Systems dürfen maximal 10 % der jährlich benötigten Endenergie auf Basis fossiler Energieträger bereitgestellt werden (z. B. für die energetische Deckung von Wartungsfenstern oder aus anderen prozessinhärenten, unvermeidbaren Gründen).

³ Förderungen zur reinen Effizienzsteigerung fossiler Anlagen werden durch andere Programme abgedeckt (z. B. [Umweltförderung im Inland](#), s. a. [Abschnitt 4.4](#)).

⁴ In Ausnahmefällen kann die festgelegte Versorgungstemperaturobergrenze von 400 °C um bis zu 10 % überschritten werden. In den Antragsunterlagen muss der entsprechende Prozess nachvollziehbar geschildert werden.

INFOBOX:

Was ist eine innovative, effiziente und erneuerbare Systemlösung?

Eine **Systemlösung** integriert verschiedene Einzeltechnologien und bietet – verglichen mit der Implementierung von Einzelmaßnahmen – einen Mehrwert. Dieser kann sich durch die Verbesserung der innerbetrieblichen Energieeffizienz zeigen, durch die Senkung des Endenergieverbrauchs und der damit verbundenen Kosten, der Sicherstellung einer nachhaltigen erneuerbaren Energieversorgung und insbesondere durch eine Reduktion der Umweltbelastung, die mit der Produktion von Gütern und der Bereitstellung von Dienstleistungen einhergeht.

Der **Innovationsgehalt** der Systemlösungen ist ein wesentliches Beurteilungskriterium für die Projektauswahl durch die Fachjury.

Im Sinne der gegenständlichen Ausschreibung werden folgende Aspekte als besonders innovativ erachtet:

- Systemlösungen, welche die Gesamteffizienz im Vergleich zur Nutzung von Einzeltechnologien steigern,
- Systemlösungen, die eine kaskadische oder multiple Nutzung von Energiequellen ermöglichen und somit signifikant zur Steigerung der Gesamteffizienz beitragen,
- Anlagenkonfigurationen, die aufgrund spezifischer Rahmenbedingungen erst durch die Kombination der Technologien den Einsatz erneuerbarer Energieträger ermöglichen (z. B. erneuerbare Hybridenergiesysteme),
- Anlagenkonfigurationen, deren Prozessintegration einen hohen Grad an Multiplizierbarkeit aufweist,
- Systemlösungen mit einem hohen Potenzial zur Kostenreduktion,
- Anlagenkonfigurationen, die ein flexibles Energiemanagement erlauben und die Nutzung, Abfuhr und/oder Speicherung von Wärme angesichts unterschiedlicher Lastverläufe und Produktionszyklen ermöglichen,
- Regelungstechnik, die ein intelligentes Last- und gegebenenfalls Speichermanagement ermöglicht,
- hochintegrierte innerbetriebliche Wärme- und Kältenetze mit mehreren Energiequellen (Kraft-Wärme-Kopplung, Abwärme, Abkälte, Wärmepumpen, Speicher, etc.),
- der Einsatz von Technologien zur automatisierten Funktions- und Produktionssicherung während des Anlagenbetriebes.

Effizienz im Sinne der gegenständlichen Ausschreibung bedeutet, dass die geplanten Maßnahmen den Wirkungsgrad des betrachteten 400 °C-Systems nachweislich verbessern, indem der Energieverbrauch bei einem gleichbleibenden Ertrag gesenkt wird. Entsprechende Maßnahmen sollen auf die Optimierung und/oder Umstellung von innerbetrieblichen Prozessen und Produktionslinien abzielen.

Erneuerbar im Sinne der gegenständlichen Ausschreibung bedeutet, dass jedenfalls die Wärme- und/oder Kälteerzeugungsanlage von fossilen auf erneuerbare Energieträger umgestellt werden muss. Die reine Optimierung eines durch fossile Energieträger betriebenen Energiesystems ist im Rahmen dieses Förderprogramms nicht förderungsfähig.

3.2 Modul A: Innovative Dekarbonisierungskonzepte für KMUs⁵

Im Zuge von Modul A wird die Erstellung von innerbetrieblichen, datenbasierten Dekarbonisierungskonzepten für KMUs gefördert. Sie gehen über die reine Ist-Stand-Erfassung des innerbetrieblichen Energieerzeugungs- und Verteilungssystems hinaus und heben sich durch einen hohen Innovationsgrad der avisierten Systemlösungen von „Stand-der-Technik“-Planungen ab. Es sollen konkrete Umsetzungspläne für kombinierte Energieeffizienz- und Erneuerbare-Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen in Abschnitt 3.1 erstellt werden, die zu einer signifikanten Reduktion der betrieblichen Treibhausgasemissionen führen.

Dekarbonisierungskonzepte beschreiben die Umsetzungsmöglichkeit von innovativen erneuerbaren Systemlösungen auf der Detaillierungsebene einer Vorplanung und umfassen neben den technischen Inhalten auch eine wirtschaftliche Betrachtung des geplanten Vorhabens sowie die Abklärung etwaiger behördlicher Auflagen.

Dekarbonisierungskonzepte aus Modul A sollen gezielt innovative Projekte für die Umsetzung in Modul B vorbereiten, sie stellen aber keine Voraussetzung für die Einreichung in Modul B dar.

Wenn ein förderwerbendes Unternehmen bereits eine geförderte Energieberatung im Rahmen der [Regionalprogramme](#), oder eine ähnliche geförderte Beratungsleistung zum Thema Energie (z. B. die Förderung [Energiemanagementsysteme für KMU](#)) beantragt bzw. in Anspruch genommen hat, ist dies in den Antragsunterlagen bekannt zu geben. Die Ergebnisse aus entsprechenden, bereits in Anspruch genommenen Förderungen müssen im Zuge der Erstellung des Dekarbonisierungskonzepts berücksichtigt werden.

3.2.1 Förderungsfähige Maßnahmen

In Modul A sind immaterielle Leistungen gemäß [Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland](#) (DL-FRL UFI 2022 idgF) förderungsfähig.

3.2.2 Nicht förderungsfähige Maßnahmen und Leistungen

Nicht förderungsfähig ist/sind:

- Personaleigenleistungen der förderwerbenden Unternehmen,
- Leistungen, welche nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erstellung des Dekarbonisierungskonzepts stehen,
- die Implementierung von Energiemanagementsystemen ([s. a. Abschnitt 4.4.1](#)),
- Maßnahmen und Leistungen, zu denen Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind,
- Kosten für Dienstleistungen, die bereits im Rahmen von anderen Förderprogrammen geltend gemacht wurden.

3.2.3 Erforderliche Inhalte

Folgende Aspekte müssen im Rahmen des Projektes in Modul A bearbeitet werden:

Technische Dimension:

- **Detaillierte Analyse des innerbetrieblichen Energieversorgungs- und Verteilungssystems**
 - Erfassung der Energieströme und -verbräuche sowie der Wirkungsgrade,
 - Quantifizierung der aktuellen betrieblichen Treibhausgasemissionen,
 - Beschreibung der bestehenden Datenlücken, die im Zuge der Konzepterstellung geschlossen werden sollen,
 - Beschreibung des Energiemanagementsystems (falls vorhanden),
 - Beschreibung etwaiger innerhalb der letzten fünf Jahre durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen, einschließlich Angaben zu den bereits erzielten Effizienzsteigerungen.
- **Beschreibung der geplanten Tätigkeiten**
 - Identifikation von Prozessen mit Potenzial zur (weiteren) energetischen Optimierung und Effizienzsteigerung,
 - Identifikation innovativer Technologien und Technologiekombinationen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
 - Daten- und modellgestützte Technologiefindung: Bewertung und Auswahl möglicher innovativer erneuerbarer Systemlösungen,
 - Beschreibung des Innovationsgehalts der vorgeschlagenen Systemlösung im Vergleich zu be-

⁵ Zur KMU-Einstufung s. [Informationsblatt Zielgruppen](#) der betrieblichen Umweltförderung, Abschnitt 2.1.

- stehenden Technologien im Unternehmen,
- Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen auf Energieeffizienz, Endenergieverbrauch, Kosten und Treibhausgasemissionen,
- Erstellung eines Zeitplans zur Umsetzung des Konzepts.

Wirtschaftliche Dimension:

- Fundierte Kostenschätzung der Investition,
- Finanzierungskonzept und Wirtschaftlichkeitsrechnung,
- Abschätzung potenzieller Kosteneinsparungen unter Berücksichtigung von Investitions- und Betriebskosten.

Regulatorische Dimension:

- Abklärung etwaiger behördlicher Auflagen, die vor der Umsetzung von Maßnahmen eingeholt werden müssen,
- Strategie zur Einhaltung etwaiger behördlicher Auflagen.

3.2.4 Verpflichtende Beratung

Geförderte Projekte müssen während der ersten Hälfte der Projektlaufzeit ein Beratungsgespräch mit dem Begleitforschungsteam führen. Vorab muss die förderungsnehmende Person einen kurzen Statusbericht (gemäß zur Verfügung gestellter Vorlage) an das Begleitforschungsteam übermitteln, welcher den aktuellen Projektstand sowie das weitere Vorgehen abbildet. An dem Gespräch muss die förderungsnehmende Person, oder eine geeignete firmenangehörige Vertretung teilnehmen. Die Teilnahme des:der externe:n Berater:in wird empfohlen.

Ziel der verpflichtenden Beratung in Modul A ist es, die im Dekarbonisierungskonzept geplanten Maßnahmen auf ihre Planungsqualität, Innovationskraft und Multiplizierbarkeit hin zu prüfen, um so das Vorhaben optimal für eine Einreichung in Modul B des gegenständlichen Förderprogrammes vorzubereiten. Gleichzeitig soll die Qualität der von externen Berater:innen zu erstellenden Dekarbonisierungskonzepte durch fachlichen Input von Expert:innen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung – dem Begleitforschungsteam – gesichert werden.

3.2.5 Projektauswahl

Die Anträge werden von der KPC geprüft und bei Erfüllung der formalen Kriterien von einer Fachjury anhand der nachfolgenden Kriterien beurteilt.

• Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Förderprogramm

- Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Ausschreibungsziele,
- Additionalität (beschleunigte, qualitativere und innovativere Umsetzung von Maßnahmen durch Förderung),
- zu erwartende positive Wirkung des Vorhabens in Bezug auf die Einsparung von Tonnen CO₂ pro Jahr.

• Qualität des Antrages

- Methodischer Ansatz,
- technische Qualität,
- Umsetzungspotenzial,
- Arbeitsplan,
- Angemessenheit der Kosten und Wirtschaftlichkeit,
- fachliche Expertise.

3.2.6 Förderungshöhe

Das Ausmaß der Förderung darf 50 % der Nettokosten für immaterielle Leistungen nicht übersteigen. Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Antrag.

3.2.7 Umsetzungsfristen

Die Dekarbonisierungskonzepte müssen spätestens nach 12 Monaten ab Genehmigung der Förderung fertiggestellt sein.

3.2.8 Einreichunterlagen

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- vollständig ausgefüllte Projektbeschreibung (gemäß Vorlage),
- technisches Datenblatt zur Darstellung des Ist-Zustands der Anlage(n) (gemäß Vorlage),
- Kostenvoranschlag des:der externen Berater:in (Dienstleister:in) für die Erstellung des Dekarbonisierungskonzepts,
- ggf. ergänzende (technische) Unterlagen (z. B. Pläne, Hydraulikschema, Simulationen, etc.).

3.3 Modul B: Investitionsförderung für Pilotprojekte zur Dekarbonisierung von Prozesswärme und -kälte

In Modul B werden Pilotvorhaben mit Vorbildcharakter gefördert, die innovative energieeffiziente erneuerbare Systemlösungen umsetzen, welche bisher am Markt noch nicht verbreitet sind. Bestehende Prozesse sollen thermisch optimiert und Wirkungsgrade erhöht werden, sodass der innerbetriebliche Energiebedarf nachweislich reduziert werden kann. Der verbleibende Energiebedarf soll mit erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden. Die eingereichten Projekte müssen die allgemeinen Anforderungen in [Abschnitt 3.1](#) erfüllen, einen hohen Innovationsgehalt aufweisen und sollen technisch und wirtschaftlich multiplizierbar sein. Antragsberechtigt sind alle Unternehmensgrößen.

3.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Im Modul B sind umweltrelevante Investitionskosten gemäß [Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland](#) (I-FRL UFI 2022 idgF) förderungsfähig.

Förderungsfähige Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und zur erneuerbaren Wärme- und Kälteversorgung umfassen verschiedenste innovative Technologien und Technologiekombination sowie deren Integration ins bestehende innerbetriebliche Energieversorgungs- und Verteilungssystem. Stand-der-Technik-Komponenten sind als Teil der Systemlösung förderungsfähig, sofern der Innovationsgehalt auf Systemebene für die Fachjury nachvollziehbar ist (s. a. Infobox, S. 8).

Zur Energieeffizienz:

- Beispiele für Maßnahmen zur Steigerung der innerbetrieblichen Energieeffizienz sind:
 - Senkung des Prozesstemperaturniveaus durch Optimierung der Produktionsprozesse,
 - Kopplung von Wärme- und Kältekreisläufen,
 - kaskadische Nutzung von Wärme (auch aus vorgelegerten Hochtemperatur-Prozessen im nachfolgenden 400 °C System),
 - Schließung innerbetrieblicher Energiekreisläufe,
 - Integration von Anlagen und Komponenten zur Umstellung von Produktionslinien.
- Beispiele für förderungsfähige Technologien zur Steigerung der innerbetrieblichen Energieeffizienz sind:
 - Wärmetauscher,

- integrierte Speicherlösungen (z. B. Nutzung von Erdspeichern, Dampfspeichersystemen und anderen Speichertechnologien zur Zwischenspeicherung und Bereitstellung von Energie),
- Anlagen zur Abwärmenutzung (z. B. Systeme zur Rückgewinnung und Nutzung von Abwärme aus Produktionsprozessen einschließlich der energetischen Nutzung von Kuppel- und Nebenprodukten).

Austausch der Wärme- oder Kältequelle:

- Beispiele für förderungsfähige Technologien, die in eine innovative Systemlösung eingegliedert werden können, sind:
 - Wärmepumpen (z. B. Hochtemperatur-Wärmepumpen, Kombinationen von Adsorptions- und Kompressions-Wärmepumpen, Abgaswärmepumpen, Dampfwärmepumpen),
 - solare Optionen (z. B. Solarthermieanlagen, Concentrated Solar Power, wärmegeführte PVT-Anlagen),
 - Bioenergie (Biomasse, Biogas),
 - Geothermie (z. B. Grundwasserbrunnen, Erdwärmesonden, Flachkollektoren, Tiefbohrungen),
 - Kälteanlagen,
 - Elektrowärmetechnik⁶ (z. B. elektrische Schmelzöfen, elektrische Trockner).

Innerhalb des 400 °C-Systems muss nachweislich eine Effizienzsteigerung von mindestens 10 % erzielt werden. Die Effizienzsteigerung muss im Zuge der Endabrechnung anhand einer nachvollziehbaren und plausiblen Berechnung eines:einer Planer:in nachgewiesen werden, d. h. durch einen energetischen Vergleich der Anlagen vor und nach der Umsetzung der umweltrelevanten Maßnahmen.

Planungskosten für die förderungsfähigen Maßnahmen werden im Ausmaß von bis zu 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt, sofern diese nicht bereits im Rahmen eines Förderprogramms geltend gemacht wurden (z. B. [Solare Großanlagen](#)).

Die Inanspruchnahme einer Förderung in Modul A ist keine Voraussetzung für die Durchführung von Projekten in Modul B. In den Antragsunterlagen für Modul B muss allerdings dargestellt werden, dass Energieeffizienzmaßnahmen und die Umstellung auf erneuerbare Energieträger bereits kombiniert geprüft wurden und es eine konkret ausgearbeitete Strategie zur Umsetzung gibt.

⁶ Der Strom für den Betrieb der Anlage muss ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern stammen. Es müssen bei der Errichtung der Anlage Optionen für Demand Side Management geschaffen werden.

3.3.2 Nicht förderungsfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen, Leistungen, Anlagen und Anlagenteile sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Personaleigenleistungen der förderwerbenden Unternehmen,
- die Implementierung von Energiemanagementsystemen ([s. a. Abschnitt 4.4.1](#)),
- sämtliche Anlagen und Anlagenteile zur Stromerzeugung inklusive Photovoltaikanlagen ausgenommen wärmegeführte PVT-Anlagen,
- der Ersatz von defekten oder verbotenen Anlagen und Anlagenteilen,
- Anlagen und Anlagenteile zur Gebäudeklimatisierung (Wärme- und Kälteverteilung in Gebäuden, Wärme- und Kälteabgabesysteme),
- Wärmepumpen mit Global Warming Potential (GWP) ≥ 1.500 ,
- Kälteanlagen mit GWP ≥ 150 ,
- Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus fossilen Quellen bzw. Fernwärme,
- Neu- und Ausbauten von klimafreundlichen Fernkälte- und Fernwärmesystemen zur überwiegenden Versorgung von zumindest einem Endverbraucher, der mit dem Fernkälte- oder Fernwärmeunternehmen nicht konzernmäßig verbunden ist,
- betriebsnotwendige Lüftungskanäle und Rohrleitungen bei Absaug- und Lüftungsanlagen,
- Wärmerückgewinnungen bei raumluftechnischen Zu- und Abluftanlagen (Neubau oder Erneuerung) für konditionierte Gebäude (laut [OIB Richtlinie 6](#) „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ idgF),
- Bürogeräte, Rechenzentren oder andere Informationstechnologie, die nicht der Optimierung industrieller Prozesse dienen,
- bei Free-Cooling: Quellenerschließung (z. B. Brunnen, Tiefenbohrung) und weitere Anlagenteile, welche auch für eine andere Nutzung (z. B. Wärmequelle für Wärmepumpe) vorgesehen sind,
- Neuanlagen, Kapazitätsausweitungen und Maßnahmen, zu denen eine behördliche, gesetzliche oder sonstige Verpflichtung besteht sowie CO₂-Einsparungen, die durch den Wechsel von einem Strommix zu reinem Ökostrom begründet sind,
- Kosten für Dienstleistungen oder Investitionen, die bereits im Rahmen von anderen Förderprogrammen geltend gemacht wurden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen kleiner als 30.000 Euro, einer prognostizierten jährlichen CO₂-Einsparung kleiner als vier Tonnen und einer wirtschaftlichen Amortisationszeit kleiner als drei Jahre.

3.3.3 Erforderliche Inhalte

Zusätzlich zu den in Modul A erforderlichen Inhalten ([s. Abschnitt 3.2.3](#)) müssen im Rahmen von Projekten in Modul B folgende Punkte bearbeitet werden:

- **Technische Entwurfsplanung der innovativen, erneuerbaren Systemlösung**
 - Beschreibung und Darstellung der Systemlösung: Anordnung und Dimensionierung der Komponenten inkl. Monitoring- und Evaluationssystemen zur Überwachung der Fortschritte und Zielerreichung,
 - Detailplanung der Systemintegration neuer Anlagen(-teile),
 - Identifikation und Bewertung potenzieller Risiken sowie Maßnahmen zur Risikominderung bzw. -vermeidung,
 - Beschreibung der Multiplizierbarkeit der Systemlösung auf ähnlich konfigurierte Prozesse und/ oder Temperaturniveaus,
 - Zeitplan für die Umsetzung inkl. Darstellung der Meilensteine.
- **Umsetzung des Vorhabens**
 - Planung und Organisation in Bezug auf die Anschaffung, Errichtung, Montage und Inbetriebnahme der Systemlösung (Zeitplan und Logistik).

3.3.4 Begleitforschung

Besonders innovative Projekte, die aus wissenschaftlicher Sicht von speziellem Interesse sind, werden von der Fachjury für die Teilnahme am Monitoringprogramm der Begleitforschung vorgeschlagen.

Die ausgewählten Projekte werden nach Start des Regelbetriebs ein Jahr lang wissenschaftlich betreut und erhalten von erfahrenen Energieexpert:innen des Begleitforschungsteams Feedback zum Betrieb und zur Optimierung der neuen Anlagen. Im Rahmen des Monitorings werden zusätzliche Daten erhoben, welche die Grundlage für die Entwicklung von Benchmarks sowie für die technische Weiterentwicklung und Optimierung des Betriebs erneuerbarer, industrieller Versorgungssysteme bilden. Dadurch sollen in teilnehmenden

Unternehmen mittel- bis langfristig der Endenergieverbrauch und die damit verbundenen Betriebskosten reduziert werden.

Der Umfang der zur Datenerfassung erforderlichen und zu installierenden Sensorik hängt stark vom Einsatzzweck, der Größe und den Spezifika der jeweiligen Anlage(n) ab. Nähere Informationen zum Monitoring-Standard können dem „[Leitfaden zur Erstellung von Monitoringkonzepten](#)“ entnommen werden. In den Antragsunterlagen ist ein Überblick über das geplante Monitoring zu geben. Die genaue Festlegung der benötigten Messinstrumente erfolgt gemeinsam mit der Begleitforschung zu Projektbeginn, wobei hier besonderer Wert auf die Kosteneffizienz gelegt wird. Kosten für Sensorik und deren Installation sind förderungsfähig, sollten in der Kostenaufstellung bei der Einreichung berücksichtigt werden und sollten 25.000 Euro (exkl. USt.) nicht überschreiten.

Wenn ein Projekt von der Fachjury für das Monitoringprogramm nominiert wird, ist die Teilnahme verpflichtend. Die ausgewählten Unternehmen müssen der Veröffentlichung der im Rahmen der Begleitforschung gewonnenen, aggregierten Daten zustimmen⁷.

3.3.5 Projektauswahl

Die Anträge werden von der KPC geprüft und bei Erfüllung der formalen Kriterien von einer Fachjury anhand der nachfolgenden Kriterien beurteilt.

- **Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Förderprogramm**
 - Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Ausschreibungsziele,
 - Additionalität (beschleunigte, qualitativere und innovativere Umsetzung von Maßnahmen durch Förderung),
 - zu erwartende positive Wirkung des Vorhabens in Bezug auf die Einsparung von Tonnen CO₂ pro Jahr.
- **Qualität des Vorhabens**
 - Methodischer Ansatz,
 - technische Qualität,
 - Arbeitsplan,
 - Angemessenheit der Kosten und Wirtschaftlichkeit,
 - fachliche Expertise,
 - Risikobewertung.

⁷ Anonymisierungen bzw. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich und sind mit dem Klima- und Energiefonds und dem Begleitforschungsteam zu Projektbeginn abzustimmen.

- **Innovationsgehalt und Multiplizierbarkeit**

- Innovationsgehalt des Vorhabens im Vergleich zum Stand der Technik,
- ökonomisches Potenzial und technische Multiplizierbarkeit.

3.3.6 Förderungshöhe

Förderbasis für die umgesetzten Maßnahmen sind die umweltrelevanten Investitions(mehr)kosten gemäß der Förderrichtlinie 2022 für die Umweltförderung im Inland.

Die Förderungssätze – abhängig von Art der Maßnahme und Unternehmensgröße – sind in [Tabelle 1](#) gelistet. Das Ausmaß der Förderung darf 50 % der umweltrelevanten Investitionskosten nicht übersteigen. Die maximale Förderung beträgt 4,5 Mio. Euro pro Projekt. Die förderungsfähigen Investitionsmehrkosten werden gegebenenfalls um etwaige Kapazitätserweiterungen reduziert (s.a. [Informationsblatt Förderungsberechnung](#), Abschnitt 5).

3.3.7 Umsetzungsfristen

Die Maßnahmen müssen spätestens nach 36 Monaten ab Genehmigung der Förderung fertiggestellt sein.

3.3.8 Einreichunterlagen

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung vollständig in elektronischer Form erforderlich:

- vollständig ausgefüllte Projektbeschreibung (gemäß Vorlage),
- technisches Datenblatt zur Darstellung der Energieeinsparung durch nachvollziehbare Gegenüberstellung des Energieverbrauchs vor und nach Umsetzung der beantragten Maßnahme (gemäß Vorlage),
- Machbarkeitsstudie oder Planung als Grundlage für die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen und die Umstellung der innerbetrieblichen Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger,
- Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro,
- detaillierte Kostenaufstellung eines/einer qualifizierten Planer:in beziehungsweise bereits vorliegende Angebote und Kostenvoranschläge für die geplante Maßnahme für die wesentlichen Anlagenteile der beantragten Maßnahme(n). Zu beachten: Die Angabe der Gesamtkosten in der Online-Einreichung muss

mit den Kostenangaben im technischen Datenblatt übereinstimmen,

- Darstellung des kontrafaktischen Szenarios (Alternative zur beantragten Investition ohne Beihilfe) in Bezug auf Energieeffizienzmaßnahmen gemäß AGVO Art. 38 (3a-d),
- bei Wärmepumpen: Produktdatenblatt der Wärmepumpe, Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern⁸ sowie rechnerischer Nachweis der Jahresarbeitszahl am Einsatzstandort zum passenden Temperaturniveau von Wärmequelle und Wärmesenke,
- bei Elektrowärmeerzeugungsanlagen: Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern⁸,
- bei anteiligem Verkauf von Energie produziert durch die neue, erneuerbare Energieerzeugungsanlage: Nachweis der überwiegenden Eigennutzung durch die Übermittlung etwaiger Energielieferverträge.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen.

Unterliegen die Unternehmen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen auf Verlangen im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

8 Vor Auszahlung der Förderung ist der Nachweis über den Einsatz von ausschließlich Ökostrom auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:

- Stromliefervertrag mit einem der Energieversorgungsunternehmen, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden, oder
- Formular „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist.

Wird der Strom hauptsächlich in einer eigenen Anlage (zum Beispiel PV-Anlage) produziert:

- Nachweis über die Errichtung der Anlage (Rechnung); mit dieser Anlage muss der bilanzielle Jahresstrombedarf der Wärmepumpenanlage abgedeckt werden können.

4.0 Fördermittel und rechtliche Grundlagen

4.1 Budget und Ausmaß der Förderung

Für das Programm stehen rund 15 Mio. Euro an Mitteln des Klima- und Energiefonds zur Verfügung. Für jedes Modul ist ein indikatives Budget festgelegt (s. Tabelle 1). Die Förderung je Projekt ist in den beiden Modulen unterschiedlich und durch einen Maximalbetrag begrenzt.

Tabelle 1: Indikative Verteilung des Programmbudgets sowie Förderungssätze und -höhen

Module	Indikatives Förderbudget pro Modul	Maximaler Förderbetrag pro Projekt	Förderungssätze
Modul A	500.000 Euro	50.000 Euro	Max. 50 % der Nettokosten
Modul B	14,5 Mio. Euro	4,5 Mio. Euro	Energieeffizienzmaßnahmen auf Basis der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten: <ul style="list-style-type: none">- Förderbasis max. 30 %- MU: max. 40 %- KU: max. 50 %
			Erneuerbare Energiequelle auf Basis der umweltrelevanten Investitionskosten: <ul style="list-style-type: none">- Förderbasis max. 45 %- KMU: max. 50 %

4.2 Mittelvergabe

Die Vergabe der Mittel erfolgt anhand der Projektreihung durch die Jury und nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Weitere Informationen finden sie im Ablaufplan ([s. Abbildung 2](#)).

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Endabrechnung. Die Endabrechnungsunterlagen müssen die Rechnungen samt Zahlungsbelegen sowie den detaillierten publizierbaren Endbericht enthalten.

4.3 Projekt- und Kostenänderungen

Projekt- oder Kostenänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung können nur bis zur gesetzten Frist im Schreiben "Ergebnis der Formalen Prüfung" beantragt werden. Zu beachten ist, dass diese immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden müssen. Verwenden Sie dazu das Formular „[Nachantrag](#)“.

Nachträgliche Projekt- und Kostenänderungen nach verstreichen der Stellungnahmefrist können nicht berücksichtigt werden.

4.4 Kombination von Förderungen

Die Inanspruchnahme von weiteren Bundesförderungen für gleiche Maßnahmen bzw. Investitionsanteile ist nicht möglich. Die Kombination mit Landes- und Gemeindeförderungen ist unter Einhaltung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen bzw. Gemeinden.

4.4.1 Komplementäre Förderprogramme für Unternehmen – Beratungsleistungen

Regionalprogramme – Geförderte Energieberatung für Unternehmen

Die Regionalprogramme bieten in den einzelnen Bundesländern Beratungsdienstleistungen zu Energiethemata (Einzelberatungen, Ist-Zustandsanalysen, Workshopreihen, Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von konkreten Investitionsmaßnahmen), um ein entsprechendes Problembewusstsein und Know-how in Betrieben zu schaffen. Ziel ist es, vorhandene Potenziale und Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz sowie zur Nutzung erneuerbarer Energieträger zu identifizieren und den Aufbau betrieblicher Umweltmanagementsysteme zu unterstützen.

Mögliche Handlungsfelder und Dekarbonisierungspfade, die Unternehmen im Rahmen der geförderten Energieberatungen identifizieren, können als Grundlage für Modul A des gegenständlichen Programms dienen und in den Dekarbonisierungskonzepten vertieft ausgearbeitet werden.

Die Inanspruchnahme einer Energieberatung der Bundesländer ist keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an Modul A des gegenständlichen Programms.

Weiterführende Informationen zu den **Regionalprogrammen**: www.klimafonds.gv.at/call/regionalprogramme-2023

Energiemanagementsystemförderung für KMUs

Die Förderung zielt darauf ab, KMUs den Einstieg in das Energiemanagement zu erleichtern, die Implementierung entsprechender Systeme zu unterstützen und das betriebsinterne Wissen zu Energiethemata aufzubauen bzw. zu erweitern. Die Förderung deckt Kosten

für externe Beratung zur Entwicklung, Vorbereitung, Dokumentation und Zertifizierung eines Energiemanagementsystems ab, sowie materielle und immaterielle Investitionskosten für die Systemeinrichtung einschließlich Messtechnik.

Energiemanagementsysteme können eine wichtige Datengrundlage sowie Möglichkeiten zur Steuerung, Überwachung und Optimierung für Modul A und B des gegenständlichen Programms bereitstellen. Das Vorhandensein eines Energiemanagementsystems im Unternehmen ist allerdings keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am gegenständlichen Programm.

Weiterführende Informationen zur **Energiemanagementsystemförderung für KMUs**:

www.aws.at/aws-energie-klima/energiemanagementsysteme-fuer-kmu

4.4.2 Komplementäre Förderprogramme für Unternehmen – Investitionsförderungen

Förderungen des Klima- und Energiefonds für Pilot- und Demoprojekte

Der Klima- und Energiefonds bietet eine Reihe von Programmen zur Förderung (innovativer) Einzeltechnologien an, wie zum Beispiel für **Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik** sowie für **innovative Strom- und Wärmespeicher** in verschiedenen Größenordnungen und für **Tiefengeothermie**.

Im Rahmen des Programms **Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe** wird speziell für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eine Förderung für umweltrelevante Investitionsmaßnahmen angeboten.

In integrierten Programmen können Fragestellungen aus der Forschung und Entwicklung (F&E) mit Pilot- und Demoprojekten verknüpft werden (**Transformation der Industrie** und **Leuchttürme der Wärmewende**).

Weiterführende Informationen zum Förderangebot des Klima- und Energiefonds:

www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen

Betriebliche Umweltförderung im Inland für Standard-Technik-Maßnahmen

Die Umweltförderung Inland (UFI) bietet eine breite Palette an Förderungsmöglichkeiten für Einzeltechnologien und Technologiekombinationen zur effizienten, klimaneutralen Wärmeversorgung von Unternehmen an, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (Wärmepumpen, Biomasse, Solaranlagen, Geothermieanlagen, Strom- und Wärmespeicheranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, etc.).

Weiterführende Informationen zum Förderangebot der UFI für Betriebe: www.umweltfoerderung.at/betriebe

Kosten, die im Rahmen des gegenständlichen Programms des Klima- und Energiefonds abgerechnet werden, dürfen bei einer anschließenden Projektförderung in der UFI nicht erneut als Kosten geltend gemacht werden. Zu Kontrollzwecken sind alle Belege zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der KPC oder anderen Prüfinstanzen (z. B. Rechnungshof) zur Kontrolle vorzulegen.

4.5 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden auf folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 17. Juni 2014, S. 1, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, S. 1, insbesondere die Artikel 38, 41 und 49 dieser Verordnung.
- Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (DL-FRL 2022) i.d.g.F (für Modul A).
- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (IFRL 2022) i.d.g.F. (für Modul B).

5.0 Ablauf

5.1 Ablauf und Auswahl der Projekte

Der Ablauf der Antragseinreichung und der Projektauswahl ist in [Abbildung 2](#) dargestellt.

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online bei der KPC als zuständige Abwicklungsstelle. Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle eingereichte Förderansuchen. Unvollständige Förderungsanträge können bei der Vergabe der Förderungsmittel nicht berücksichtigt werden.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, bei der Abwicklungsstelle KPC einlangen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Die eingelangten Anträge werden einer technisch-inhaltlichen Formalprüfung durch die KPC unterzogen. Anträge, welche im Zuge der Formalprüfung positiv beurteilt werden, werden für eine Jurysitzung aufbereitet, im Zuge derer Expert:innen diese auf Basis der Beurteilungskriterien (siehe Abschnitte [3.2.5](#) und [3.3.5](#)) bewerten. Anträge, welche die festgelegten, formalen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden dem Präsidium

des Klima- und Energiefonds durch die KPC zur Ablehnung vorgeschlagen.

Die Anträge werden nach Bewertung der Jury gereiht. Für eine Förderempfehlung müssen mindestens 60 % der maximal möglichen Gesamtpunktezahl erzielt werden. Auf Grundlage der Projektreihung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Förderungsentscheidung. Diese wird auf der Website des Klima- und Energiefonds veröffentlicht. Die förderwerbenden Unternehmen werden schriftlich von der KPC verständigt.

5.2 Zeitplan und Einreichfristen

Die Einreichung ist ausschließlich online über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter www.umweltfoerderung.at/inno-waka möglich.

Die erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung sind für Modul A in [Abschnitt 3.2.8](#) und für Modul B in [Abschnitt 3.3.8](#) beschrieben.

Die Ausschreibung startet am 12.09.2024 und endet am **28.02.2025 um 14:00 Uhr**.

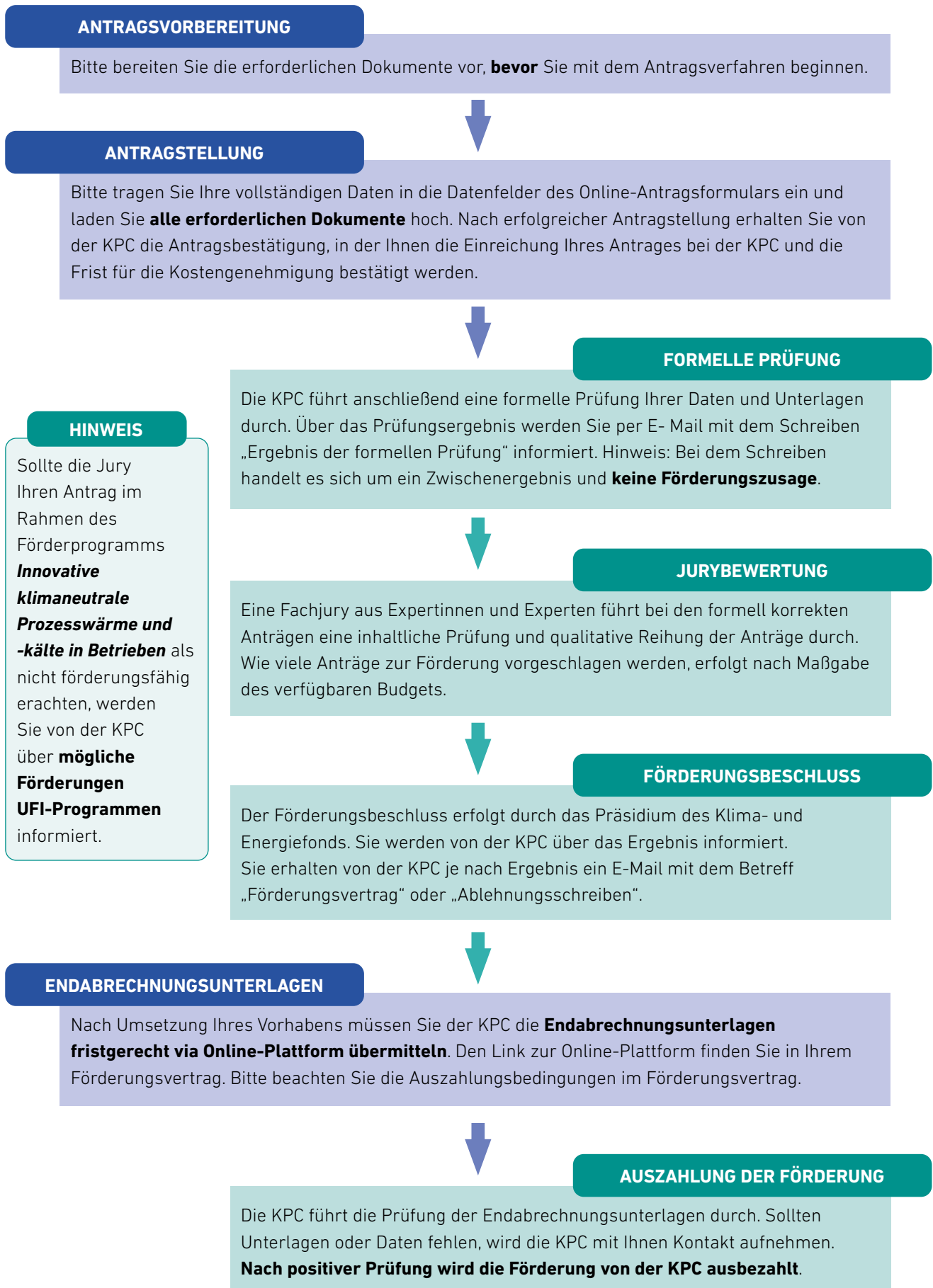


Abbildung 2: Ablauf der Antragseinreichung, Projektauswahl und Endabrechnung

6.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusagen

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß § 12 Abs. 2 Z 10 Investitionsförderungsrichtlinien 2022 und §10 Abs. 2 Z 10 Dienstleistungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, den Namen der antragstellenden Personen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Förde-

rungssatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie Ergebnisse aus den erhobenen Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details der Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

7.0 Programmbegleitende Aktivitäten

Die programmbegleitenden Aktivitäten zielen darauf ab, den Förderbedarf von Unternehmen zu erheben sowie die Treffsicherheit und Qualität des Programms zu sichern. Weiters sollen die entwickelten Systemlösungen disseminiert und multipliziert werden, sodass das Programm über die geförderten Projekte hinaus Wirkung entfalten kann:

- Für die Weiterentwicklung des Förderprogramms ist eine Beteiligung von Fördernehmer:innen an Aktivitäten und Workshops des Klima- und Energiefonds vorgesehen.
- Fördernehmer:innen können weiters eingeladen werden, im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Webinars und ähnlichen Formaten über etablierte Kanäle (z. B. [klimaaktiv für Unternehmen](#)) die im Rahmen des gegenständlichen Förderprogramms umgesetzten Maßnahmen vorzustellen. Ein Mitwirken an diesen Formaten wird vom Klima- und Energiefonds begrüßt.
- Ergebnisse aus geförderten Projekten können, unter Einhaltung von Compliance-Regelungen und unter Berücksichtigung von Betriebsgeheimnissen, aggregiert und ggf. anonymisiert zur Erstellung branchenspezifischer Dekarbonisierungs-Roadmaps verwendet werden.

8.0 Publizitätsmaßnahmen

Es ist ein Endbericht zu erstellen, welcher auf der Webseite des Klima- und Energiefonds veröffentlicht wird. Der publizierbare Bericht ist nach Umsetzung der Maßnahme im Zuge der Endabrechnung zu übermitteln. Im Modul B ist zusätzlich zum Endbericht ein Anlagensteckbrief zu übermitteln.

Die Vorlagen für den Bericht und für den Anlagensteckbrief sowie der Leitfaden zur projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds werden auf der Website des Klima- und Energiefonds zur Verfügung gestellt werden: www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer

9.0 Kontakt

Programmauftrag und -verantwortung:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142
1190 Wien
Telefon: +43 (0)1 585 03 90
www.klimafonds.gv.at

DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sandra Braumann
E-Mail: sandra.braumann@klimafonds.gv.at

Einreichung und Abwicklung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam „Innovative klimaneutrale Prozesswärme und -kälte in Betrieben“
Telefon: +43 (0)1 31 6 31 - 723
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:
DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sandra Braumann

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, September 2024

